



Hüttenordnung

Gültig ab August 2021

Präambel

Der ÖTK betreibt teilweise unter sehr schwierigen Bedingungen Schutzhäuser vorwiegend in alpinen Lagen, die allen Bergsportbegeisterten Verpflegung und Unterschlupf bieten. Die Versorgung ist meist autark, Regenwasser wird gesammelt und aufbereitet, Abwasser über Filtertechnik gereinigt und mit dem Hubschrauber zur Entsorgung abgeholt. Die Ausstattung ist zumeist schlicht, der Charakter ursprünglich.



ÖTK-Mitglieder unterstützen mit ihren Mitgliedsbeiträgen wesentlich die Erhaltung der alpinen Infrastruktur (Schutzhäuser, Wege, Steige) und genießen daher Vorteile gegenüber Nichtmitgliedern. Ihnen gleichgestellt sind Mitglieder anderer alpiner Vereine, die ein Gegenrechtsabkommen mit dem ÖTK haben.

Die nachfolgende Hüttenordnung richtet sich an alle Personen, die sich in und im Umfeld des Schutzhäuses aufhalten und definiert Rechte und Pflichten. Ihre Einhaltung soll ein kameradschaftliches Miteinander und vor allem Sicherheit am Berg gewährleisten. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die hier nicht gesondert erwähnt werden.

1. Meldepflicht

Zur leichteren Auffindung Verunglückter und Vermisster wird jedem Hüttengast empfohlen, das Ziel seiner Bergtour (bzw. den Rückweg ins Tal) und die Handynummer im Hüttenbuch anzugeben. Nächtigungsgäste müssen den örtlichen Meldevorschriften nachkommen.

2. Verpflegung

2.1. Verfügbarkeit

Zumindest von 12:00 bis 20:00 Uhr muss mindestens eine warme Mahlzeit angeboten werden. Die Hüttenwirtsleute haben das Frühstück und das Teewasser zeitlich abgestimmt auf die lokale bergsteigerische Notwendigkeit anzubieten. Während der Hüttenruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) besteht kein Anspruch auf Verpflegung.

2.2. Bergsteigeressen

Preisgünstiges "Bergsteigeressen" gibt es – sofern auf der Speisekarte ausgewiesen – nur für ÖTK-Mitglieder (und Gleichgestellte). Bei entsprechender Wasserversorgung des Schutzhäuses steht vorrangig ÖTK-Mitgliedern das Recht auf Teewasser zu.



2.3. Verhalten bei Platzmangel

Bei Platzmangel dürfen Sitzplätze in den Gasträumen nicht im Voraus belegt werden; auf Wartende ist Rücksicht zu nehmen.

3. Selbstversorgung

3.1. Während Hauptbetriebszeiten nicht möglich

Die Hüttenwirtsleute sind auf die Einnahmen aus dem kostenpflichtigen Verzehr ihrer angebotenen Speisen und Getränke angewiesen. Es wird von den Hüttenwirtsleuten geduldet, wenn Hüttenbesucher ihre mitgebrachten Speisen (keine alkoholischen Getränke) im Gastraum in einem eigens zugewiesenen Bereich verzehren. Wir bitten aber um Verständnis, wenn dies während der Hauptbetriebszeiten (morgens, mittags und abends) aus Platzgründen nicht möglich ist.

3.2. Infrastrukturbeitrag

Den Hüttenwirtsleuten steht es frei, Gästen bei Selbstversorgung für die Nutzung der Infrastruktur des Schutzhauses ein Entgelt zu verlangen. Von diesen Beiträgen befreit sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Jeder Selbstversorger ist verpflichtet, die Reste mitgebrachter Speisen und Verpackungen mit ins Tal zu nehmen.

4. Schlafräume

4.1. Kein Zutritt mit Schuhen

Schlafräumen dürfen nicht mit Berg- und Skischuhen betreten werden. Das Schutzhaus hält in der Regel Hüttenschlapfen bereit; sinnvoll ist die Mitnahme von Hüttensocken oder Flip-Flops.

4.2. Hüttenruhe

Von 22:00 bis 6:00 Uhr ist üblicherweise Hüttenruhe. Die tatsächliche Zeit der Hüttenruhe ist gut sichtbar anzuschlagen. Früh Aufstehende müssen sich so verhalten, dass sie die Ruhe nicht stören.

4.3. Erkrankte oder Verletzte

Bevorzugten Anspruch auf einen Schlafplatz vor allen Hüttengästen haben Erkrankte oder Verletzte, denen der Abstieg oder der Transport ins Tal nicht zugemutet werden kann sowie Rettungsmannschaften im Dienst.

4.4. Vergabe der Schlafplätze

Die Schlafplätze werden nach der Reihenfolge des Eintreffens vergeben (Nichtmitglieder bei Besucherandrang erst ab 19:00 Uhr). Gäste haben jene Schlafplätze zu belegen, die vom Hüttenwirt zugeteilt werden. Anspruch auf Notlager besteht erst dann, wenn sämtliche Schlafstellen belegt sind.

4.5. Aufenthalt in Schlafräumen

Der Aufenthalt in Schlafräumen ist nur zwischen 17:00 Uhr bis 9:00 Uhr des nächsten Tages gestattet. Außerhalb dieser Zeiten ist mit den Hüttenwirtsleuten das Einvernehmen herzustellen.



4.6. Hygienische Auflagen

Für alle Schlafplätze ist die Verwendung eines Hüttenschlafsacks verpflichtend vorgeschrieben.

4.7. Haustiere

Grundsätzlich sind in allen Schlafräumen Haustiere verboten. Die Übernachtung von Hunden im Schutzhaus ist nur nach vorheriger Absprache mit den Hüttenwirtsleuten und bei Reservierung eines Zimmers gestattet. Sofern Haustiere gestattet sind, kann eine angemessene Reinigungspauschale erhoben werden. Eine entsprechende Haustierdecke ist vom Tierhalter mitzuführen.

4.8. Brandgefahr

In den Schlafräumen darf weder gekocht noch gegessen werden. Das Hantieren mit offener Flamme (Kerzen, Gaskocher etc.) ist nicht gestattet.

5. Reservierungen

5.1. Anzahlung

Die Hüttenwirtsleute dürfen Vorausbestellungen für max. 90 % der Schlafplätze entgegennehmen. Es steht den Hüttenwirtsleuten frei eine Anzahlung einzuheben.

5.2. Rücktrittsrecht

Die Grundregel im österreichischen Zivilrecht ist, dass Verträge so einzuhalten sind, wie sie geschlossen wurden. Bei der Buchung von Zimmern (bzw. Schlafstellen) gibt es kein gesetzliches Rücktrittsrecht – ganz egal auf welchem Weg das Zimmer gebucht wurde.

5.3. Anspruch auf Entgelt

Die Hüttenwirtsleute vertrauen darauf, dass ihre Gäste kommen; sie stellen Personal bereit, kaufen Lebensmittel ein, transportieren es auf den Berg und müssen weiteren Interessenten oftmals absagen. Daher gebührt grundsätzlich das Entgelt (§ 1168 ABGB).

5.4. Stornogebühr

Die Hüttenwirtsleute sind in der Gestaltung der Stornoregelungen grundsätzlich frei. An der eben dargestellten Regelung ändert sich auch dann nichts, wenn eine Anzahlung geleistet wurde. Im Falle von Rücktritt oder Nichterscheinen steht grundsätzlich eine angemessene Stornogebühr zu.

6. Nächtigungstarife

6.1. Tarifaushang

Die Hüttentarife hängen in der Hütte aus. Eine Überbelegung rechtfertigt keine Tarifminderung.

6.2. Ermäßigungen

ÖTK-Mitglieder (und Gleichgestellte) entrichten ermäßigte Nächtigungstarife. Vergünstigungen und Ermäßigungen werden nur bei unaufgeforderter Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises vor Rechnungslegung gewährt.



6.3. Rechnung

Gäste haben Anspruch auf eine Rechnung (Beleg) für die Verpflegung und Beherbergung. Der Beleg sollte bitte ins Tal mitgenommen werden, das vermeidet Müll am Berg.

7. Verhalten im Schutzhaus und in dessen Umfeld

7.1. Rücksichtnahme

Jeder Besucher hat sich in der Hütte und in ihrem Umkreis so rücksichtsvoll zu verhalten, dass er andere Personen nicht stört.

7.2. Rauchverbot

Rauchen ist im Schutzhaus und den Nebengebäuden (wie z.B. Winterraum) verboten.

7.3. Abfallbeseitigung

Die Hütte und ihr Umfeld sind sauber zu halten. Alle Gäste haben zum Schutz der Gebirgswelt ihren eigenen Abfall selbst zur ordnungsgemäßen Entsorgung ins Tal mitzunehmen.

7.4. Mitnahme von Haustieren

In jedem Fall dürfen Tiere das Schutzhaus nur gereinigt und trocken betreten. Hunde – egal welcher Rasse und Größe – sind im Gastraum zwingend mit Leine und Beißkorb zu halten, so dass die Sicherheit und Gesundheit (Allergene) anderer Gäste gewährleistet ist und der Betrieb nicht beeinträchtigt wird.

7.5. Musizieren

Das Spielen von Musikinstrumenten ist nur im Einvernehmen mit den Hüttenwirtsleuten gestattet. Musikalische Darbietungen gegen Entgelt sind grundsätzlich nicht gestattet.

7.6. Rundfunk-, Fernseh- und Audiogeräte

Empfangsgeräte oder Audiogeräte (insb. Smartphone und Bluetooth-Lautsprecher) dürfen weder im, noch im Umfeld des Schutzhauses betrieben werden. Ausgenommen ist der Empfang des Wetter- und des Lawinenlageberichtes bzw. der Betrieb von Audiogeräten mit Kopfhörern außerhalb der Hüttenruhe. Die Hüttenwirtsleute können für bestimmte abgeschlossene Räume Ausnahmen zulassen, wenn die Gewähr besteht, dass die übrigen Gäste nicht gestört werden.

7.7. Sachbeschädigung

Für jede fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Schutzhauses oder ihrer Einrichtungen hat der Verursacher aufzukommen. Für das Verhalten von Kindern sind die Eltern oder die sie begleitenden Personen verantwortlich. Eine Haushaltsversicherung beinhaltet zwar einen Haftpflichtschutz, aber die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, welche rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt wurden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten, eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.



8. Verwahrung & Verlust

8.1. Tagesgäste

Die Anbringung von Kleiderhaken im Schutzhaus und die dortige Ablage von Kleidungsstücken durch Tagesgäste begründet keinen Verwahrungsvertrag und keine Ersatzleistung bei Verlust.

8.2. Nächtigungsgäste

Bei Nächtigungsgästen wird für abhanden gekommene Sachen im Rahmen der "Gastwirtehaftung" Ersatz geleistet. Ein Ersatzanspruch im Falle eines Schadens besteht allerdings nur dann, wenn der Gast nach erlangter Kenntnis des Schadens diesen unverzüglich den Hüttenwirtsleuten anzeigt. Für die Ersatzleistung ist eine Verlustanzeige bei der Polizei samt Nächtigungsbeleg mit Bestätigung der Hüttenwirtsleute Voraussetzung.

8.3. Zurückbehaltungsrecht

Den Hüttenwirtsleuten steht das Recht zu, zur Sicherung von Forderungen aus der Beherbergung und Verpflegung sowie ihrer Auslagen eingebrachte Sachen zurückzuhalten. Eingebracht sind die Sachen, welche den Hüttenwirtsleuten oder einer ihrer Leute übergeben oder an einen von diesen ausgewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht sind.

9. Erste Hilfe & Rettungsmittel

Bei Unfällen / Notfällen sind die Hüttenwirtsleute zu verständigen. Sie führen einen Erste-Hilfe-Kasten.

10. Aufsicht & Beschwerden

10.1. Hausrecht

Für Ordnung im Schutzhaus sorgen die Hüttenwirtsleute UND der Gast gleichermaßen. Die Hüttenwirtsleute üben das objektbezogene Selbstbestimmungsrecht aus, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Wer die Hüttenordnung nicht einhält, kann vom Haus verwiesen werden.

10.2. Beanstandungen

Können Beanstandungen nicht an Ort und Stelle geklärt werden, sind sie schriftlich an den ÖTK zu richten – Kontaktformular auf der Webseite www.oetk.at.

Schlussbestimmung

Diese Hüttenordnung muss in jedem Schutzhaus aufliegen. Dem Gast ist diese auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen; sie kann auszugsweise an gut sichtbarer Stelle ausgehängt werden.